



Beitragsordnung

1. Bei der Aufnahme von Mitgliedern erhebt der Verein einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 100,00 EUR. Dieser wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins fällig und ist als einmalige Leistung innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Der Aufnahmebeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nicht zurückerstattet.
3. Bei der Aufnahme von fördernden bzw. ehrenamtlichen Mitgliedern wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.
4. Wechselt ein förderndes Mitglied zu einer ordentlichen Mitgliedschaft kann der Verein die bis dahin geleisteten Förderbeiträge sowie geleistete personelle und materielle Unterstützung auf den Aufnahmebeitrag anrechnen. Hierüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
5. Zur Sicherstellung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins erhebt dieser einen Mitgliederbeitrag in Höhe von 7,50 EUR pro Monat.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind entweder als Jahresbeitrag bis zum 31.01. eines Jahres oder monatlich (z.B. per Dauerauftrag) bis zum 20. Kalendertag des Monats fällig.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, der Vorstand des Vereins verwaltet die Gelder.
8. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Marienberger Schützenvereins 1531 e. V. im Rahmen einer Härtefallregelung auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren. Hierunter fallen insbesondere Beiträge für Familienmitglieder oder Zahlungsverpflichtungen bei längerer Ortsabwesenheit. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Kalenderjahr mindestens 10 Arbeitsstunden zu leisten. Tritt ein Mitglied unterjährig dem Verein bei, werden entsprechende anteilige Arbeitsstunden gefordert. Übernommene Schießstandaufsichten sind

ausdrücklich keine Arbeitsstunden. Während der Schießstandaufsicht durchgeführte Arbeiten, bspw. Rasenmähen, werden nach vorheriger Absprache mit einem Vorstandsmitglied auf die Arbeitsstunden angerechnet. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann der Verein vom betroffenen Mitglied eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10,00 EUR je nicht geleisteter Arbeitsstunde verlangen. Die Arbeitsstunden werden vom Vorstand nach Ablauf eines Kalenderjahres abgerechnet. Über etwaige Ausgleichszahlungen werden die Mitglieder schriftlich oder elektronisch informiert. Die Ausgleichszahlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Information über die Höhe der Ausgleichszahlung auf das Vereinskonto zu überweisen.

10. Zum Begleichen der Zahlungsverpflichtungen steht nachfolgendes Konto zur Verfügung:

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE87 8705 4000 3103 0002 77

11. Mitglieder, die den Beitrag oder etwaige Ausgleichszahlungen nicht zum Fälligkeitstermin entrichten, haben dem Verein zusätzlich einen Unkostenbeitrag von 10,00 EUR zu entrichten und erhalten eine Mahnung mit Fristsetzung. Wird innerhalb dieser Frist der Beitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % p. a. erhoben.

Bei nachhaltiger Säumnis kann der Vorstand gem. § 4 Abs. 4 der Satzung die Streichung des Mitgliedes beschließen.

12. Inkrafttreten: Die vorstehende Beitragsordnung ist ab dem 01.04.2019 für alle Vereinsmitglieder anzuwenden und ersetzt die vorherige Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2019 beschlossen.



Vorsitzende